

Hinweis:

Dies ist die Lesefassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorgrund vom 21. November 1996, in die die EURO-Anpassungs-Satzung vom 2. Januar 2002 und die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorgrund vom 21. November 1996 (Amtsblatt 11/1996 vom 06. Dezember 1996)
- EURO-Anpassungs-Satzung vom 02. Januar 2002 (Amtsblatt 01/2002 vom 14. Januar 2002)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorgrund vom 21. November 1996 (Amtsblatt 1/2013 vom 14. Januar 2013)

## **SATZUNG**

### **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorgrund**

vom 21. November 1996

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erlässt die Gemeinde Moorgrund folgende Satzung

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- €, die sich aus 50,- € Grundbetrag und 15,- € Zuschlag zusammensetzt.

- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVo
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| Jugendfeuerwehrwart  | 25,- € |
| Gerätewart           | 10,- € |
| Atemschutzgerätewart | 10,- € |
- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 10,- €.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gumpelstadt, 21.11.1996

Gemeinde Moorgrund

gez. Schilling  
Bürgermeister

(Siegel)